

**BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM
01.09.2012 BIS 31.08.2013**

Der vorliegende 72. Bericht referiert, wie die bisher vorliegenden Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutsamer Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

Der Bericht gibt Gerichtsurteile nicht immer vollständig wieder, sondern nur insoweit, als diese nach Meinung des Autors von allgemeinem Interesse für die Arbeit in Bibliotheken sind.

ALLGEMEINES

— Bund

Urheberrecht

vergriffene und verwaiste Werke

unabdingbares Zweitverwertungsrecht

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes wird die Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke in deutsches Recht umgesetzt. Die Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU in deutsches Recht hat bis zum 29. Oktober 2014 zu erfolgen. Ferner wird ein unabdingbares Zweitverwertungsrecht in das Urheberrechtsgesetz eingeführt:¹

1. vergriffene und verwaiste Printwerke

a) verwaiste Werke

Beim urheberrechtlichen Umgang mit verwaisten Werken herrschte bisher Unsicherheit, da es an einer eindeutigen gesetzlichen Regelung fehlte. Der Regelungsentwurf will dies nun ändern:

Öffentlich zugänglichen und im Gemeinwohl errichteten Institutionen, insbesondere Bibliotheken, Archiven und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, soll es ermöglicht werden, Werke, deren Rechtsinhaber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden können (sogenannte verwaiste Werke), zu digitalisieren und online zu stellen, damit sie nicht dem kulturellen Erbe verloren gehen. Mit dieser neuen Regelung wird es einem abschließend bestimmten Kreis privilegierter Institutionen ermöglicht, verwaiste Print-, Musik- und Filmwerke in das Internet zu stellen.²

Der Regelungsentwurf ist vor dem Hintergrund der Einrichtung der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) zu sehen, in der deutsches Kulturgut digitalisiert im Internet für jeden frei zugänglich verfügbar sein und damit auch für die Zukunft gesichert werden soll. Die DDB fließt in das Projekt Europeana auf europäischer Ebene ein.

Zu diesem Zweck werden die §§ 61 bis 61c neu in das Urheberrechtsgesetz eingefügt.³ Die wesentlichen Merkmale des Regelungsentwurfs werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Nach § 61 sind verwaiste Werke im Sinne des Gesetzes Werke und sonstige Schutzgegenstände in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Schriften, Filmwerke sowie Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und Tonträger aus Sammlungen (Bestandsinhalte) von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven sowie von Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes, wenn diese Bestandsinhalte bereits veröffentlicht worden sind, deren Rechtsinhaber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte.

Voraussetzung für die weitere Nutzung verwaister Werke ist also, dass sie im Bestand der genannten Einrichtungen sind, bereits veröffentlicht wurden und ein Rechtsinhaber nach sorgfältiger Suche nicht auffindbar ist. Verwaiste Werke dürfen auch dann weiter genutzt werden, wenn die bestandshaltende Einrichtung diese bereits früher mit Erlaubnis des Rechteinhabers ausgestellt oder verliehen wurde und sofern nach Treu und Glauben anzunehmen ist, dass der Rechtsinhaber in die Nutzung einwilligen würde. Der Regelungsentwurf erfasst auch nur Bestandsinhalte, die der nutzenden Institution vor dem 29. Oktober 2014 überlassen wurden.

Die Nutzung darf keine kommerziellen Interessen verfolgen oder ihnen dienen. Daher ist die Erwirtschaftung von Einnahmen aus der Nutzung verwaister Werke nur insoweit zulässig, als diese zur Deckung der Kosten für die Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung der Werke erforderlich sind.

Die Suche nach dem Rechteinhaber muss sorgfältig erfolgen und entsprechend dokumentiert werden.

verwaistes Werk

Nutzung verwaister Werke

privilegierte Institutionen

Nach § 61a ist eine sorgfältige Suche nach dem Rechteinhaber für jeden Bestandsinhalt und für in diesem enthaltene sonstige Schutzgegenstände durchzuführen; dabei sind mindestens die in der Anlage bestimmten Quellen⁴ zu konsultieren. Die sorgfältige Suche ist in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem das Werk zuerst veröffentlicht wurde. Wenn es Hinweise darauf gibt, dass relevante Informationen zu Rechteinhabern in anderen Staaten gefunden werden können, sind auch verfügbare Informationsquellen in diesen anderen Staaten zu konsultieren. Die nutzende Institution darf mit der Durchführung der sorgfältigen Suche auch einen Dritten beauftragen.

Das Ergebnis der Suche wird unter Angabe des verwaisten Werkes an das Deutsche Patent- und Markenamt gemeldet; zu melden sind:

1. die genaue Bezeichnung des Bestandsinhaltes, der nach den Ergebnissen der sorgfältigen Suche verwaist ist,
2. die Art der Nutzung des verwaisten Werkes durch die Institution,
3. jede Änderung des Status eines genutzten verwaisten Werkes,
4. die Kontaktdaten der Institution wie Name, Anschrift sowie gegebenenfalls Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Diese Meldung wird an eine bereits bestehende Datenbank für verwaiste Werke beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt der Europäischen Union eingepflegt, die öffentlich zugänglich ist. Werke, die dort als verwaist gemeldet sind, können also ohne vorherige erneute Suche nach dem Rechteinhaber genutzt werden.

Meldet sich ein Rechteinhaber oder wird dieser gefunden, hat die nutzende Institution nach § 61b die Nutzungshandlungen unverzüglich zu unterlassen, sobald sie hiervon Kenntnis erlangt. Der Rechteinhaber hat gegen die nutzende Institution Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die erfolgte Nutzung.

b) vergriffene Werke

In das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (Urh-WahrnG) soll unter anderem der § 13d neu eingefügt werden, der wie folgt lautet:

»(1) Es wird vermutet, dass eine Verwertungsgesellschaft, die Rechte der Vervielfältigung (§ 16 des Urheberrechtsgesetzes) und der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a des Urheberrechtsgesetzes) an vergriffenen Werken wahrnimmt, berechtigt ist, für ihren Tätigkeitsbereich Dritten diese Rechte auch an

Werken derjenigen Rechteinhaber einzuräumen, die die Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, wenn

1. es sich um vergriffene Werke handelt, die vor dem 1. Januar 1966 in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurden,
2. sich die Werke im Bestand von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven und von im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen befinden,
3. die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung nicht gewerblichen Zwecken dient,
4. die Werke auf Antrag der Verwertungsgesellschaft in das Register vergriffener Werke (§ 13e) eingetragen worden sind und
5. die Rechteinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung der Eintragung gegenüber dem Register ihren Widerspruch gegen die beabsichtigte Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Verwertungsgesellschaft erklärt haben.

(2) Nimmt mehr als eine Verwertungsgesellschaft die Rechte gemäß Absatz 1 wahr, so gilt die Vermutung nach Absatz 1 nur, wenn die Rechte von allen Verwertungsgesellschaften gemeinsam wahrgenommen werden.

(3) Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für Rechteinhaber erhält, die die Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, hat sie den zur Zahlung Verpflichteten von Ansprüchen dieser Rechteinhaber freizustellen.«

Mit diesem Regelungsentwurf soll die Nutzung von vergriffenen Printwerken, die vor dem 1. Januar 1966 veröffentlicht wurden, im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben erleichtert werden.

Einige Verwertungsgesellschaften haben sich bereits durch Änderung ihrer Wahrnehmungsverträge vertraglich die entsprechenden Rechte ihrer Mitglieder für die Nutzung vergriffener Werke einräumen lassen. Mit dem Regelungsentwurf wird es nun auch möglich sein, vergriffene Werke, deren Urheber nicht Berechtigter einer Verwertungsgesellschaft (sog. Außenseiter) ist, auf Basis einer Lizenzvereinbarung zu digitalisieren und online zu stellen. Zur Wahrung der Rechte der Außenseiter soll die Lizenzierung der Nutzung durch eine Verwertungsgesellschaft erst zulässig sein, wenn derjenige Rechteinhaber, der nicht zu den Berechtigten einer Verwertungsgesellschaft gehört, nach Eintragung des Werkes in einem neu zu schaf-

fenden Register vergriffener Werke der Wahrnehmung seiner Rechte durch die Verwertungsgesellschaft nicht widersprochen hat. Dieses neu zu schaffende Register soll zukünftig vom Deutschen Patent- und Markenamt geführt werden. Die Eintragungen werden auf der Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamts bekannt gemacht. Ein Widerspruch des Rechtsinhabers gegen die Wahrnehmung seiner Rechte durch eine Verwertungsgesellschaft führt auch nach Eintragung des Werkes in das Register vergriffener Werke dazu, dass die Verwertungsgesellschaft nicht mehr zur Lizenzierung des Werkes berechtigt ist.⁵

2. unabdingbares Zweitverwertungsrecht

Um dieses Recht zu verankern, soll unter anderem in § 38 UrhG neu ein Absatz 4 eingefügt werden, der wie folgt lautet:

»(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.«

Der hiermit vorgeschlagenen Gesetzesänderung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass urheberrechtliche Bestimmungen einen Wissenstransfer und damit auch Innovation nicht nur fördern, sondern auch verzögern oder gar ganz verhindern können, wenn Forschungsergebnisse nicht frei verfügbar sind. Zu den erkannten Hemmnissen gehört, dass der Markt wissenschaftlicher Publikationen von wenigen großen Wissenschaftsverlagen verbunden mit einer großen Marktmacht beherrscht wird, die den Autoren die Publikationsbedingungen diktieren können. Die Wissenschaftsverlage bestimmen damit, wer zu welchen Bedingungen Zugriff auf die Forschungsergebnisse erhalten kann. Deshalb ist es auf Dauer nicht hinnehmbar, dass mit Steuergeldern finanzierte Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung für weitere Forschungsarbeiten von öffentlichen Einrichtungen erneut mit Steuergeldern bei Wissenschaftsverlagen erworben werden müssen.

Das vorgeschlagene Zweitverwertungsrecht für die Autoren umfasst wissenschaftliche Beiträge, die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffent-

lichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Dies umfasst Forschungstätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Projektförderung oder an einer institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Das staatliche Interesse an einer Verbreitung der Forschungsergebnisse ist in diesen Fällen besonders hoch anzusetzen, da, anders als bei der rein universitären Forschung, der Staat bei der staatlichen Förderung Vorgaben hinsichtlich der Ziele und der Verwertung der Forschung macht.⁶

Der Autor erhält das Recht zur Zweitveröffentlichung bei Einhaltung der genannten Bedingungen, er wird jedoch nicht dazu verpflichtet. Damit wird für die Autoren im Dschungel der Verlagsvertragsbedingungen auch Rechtssicherheit geschaffen. Ausgenommen von der Begünstigung bleiben universitäre Forschungsergebnisse, sofern sie nicht im Einzelfall mit öffentlichen Projektmitteln gefördert wurden. Die grundsätzlich öffentliche Finanzierung der Universitäten reicht allein nicht aus, um die Begünstigung in Anspruch zu nehmen.

Die Interessen der Verlage sind insofern berücksichtigt, als der Anwendungsbereich des Zweitverwertungsrechts auf wissenschaftliche Beiträge in mindestens zweimal jährlich periodisch erscheinenden Sammlungen beschränkt und eine angemessen lange Frist von zwölf Monaten nach Erstveröffentlichung bestimmt ist. Dadurch soll eine Amortisation verlegerischer Investition gewährleistet werden. Zudem wird lediglich eine öffentliche Zugänglichmachung zu nicht-gewerblichen Zwecken erlaubt. Im Interesse der Verleger ist stets die Quelle der Erstveröffentlichung anzugeben und darf die Zweitveröffentlichung nur in dem Format der akzeptierten Manuskriptversion erfolgen.⁷

Die Regelungen zu den verwaisten Werken und dem Zweitverwertungsrecht treten zum 01. Januar 2014 in Kraft; die Regelungen zu den vergriffenen Werken treten ab 01. April 2014 in Kraft.⁸

ERWERBUNG

Bundesministerium der Finanzen

Umsatzsteuer

Innere Gemeinschaftliches Verbringen

Mit Schreiben vom 21. November 2012 hat das Bundesministerium der Finanzen die Vereinfachungsregelung nach Abschnitt 1a.2 Absatz 14 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE)⁹ geändert und in zwei Punkten wie folgt neu gefasst:¹⁰

1. Aus Vereinfachungsgründen kann für Lieferungen, bei denen der liefernde Unternehmer den Liefer-

Register vergriffener
Werke

Zweitveröffentlichungs-
recht für die Manuskript-
version

Öffentliche Fördermittel

gegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat an den Abnehmer **befördert**, jedoch unter folgenden Voraussetzungen ein innergemeinschaftliches Verbringen angenommen werden: ...

2. Der Unternehmer hat die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung zu beantragen. Die beteiligten Steuerbehörden im Ausgangs- und Bestimmungsmitgliedstaat sind mit dieser Behandlung **vor deren erstmaliger Anwendung** einverstanden.

Neuregelung für Bibliotheken

Die Neuregelung ist für Bibliotheken zu beachten, die die bei innergemeinschaftlichem Erwerb anfallende Mehrwertsteuer bisher nicht selbst an das zuständige Finanzamt abführen, sondern dies bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ihrem jeweiligen Lieferanten überlassen haben, so dass der Tatbestand des innergemeinschaftliches Verbringens gegeben war. Um diese Vereinfachungsregel weiterhin in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, dass sich der jeweilige Lieferant nunmehr bei dem zuständigen seines Sitzlandes und dem für ihn zuständigen deutschen Finanzamt um die Erlaubnis bemüht, zukünftig weiter nach der Vereinfachungsregel verfahren zu dürfen; eine nachträgliche Genehmigung ist nicht mehr vorgesehen.

Vorlage beim EuGH

Unklar ist in diesem Zusammenhang, wie die Finanzämter mit dem Begriff »befördern« umgehen. Streng genommen bedeutet dies, dass der Lieferant mit eigenem Personal und eigenem Fahrzeug die Waren über die Grenze bringen muss, ein Versenden über Dritte (z. B. postalisch) wäre dann ausgeschlossen. Für die Bibliotheken würde eine strenge Auslegung wohl bedeuten, dass sie zukünftig die Mehrwertsteuer selbst abführen müssten.

Für Bibliotheken, die erstmalig mit einem Lieferanten von der Vereinfachungsregel Gebrauch machen wollen, ist zusätzlich erforderlich, dass der Lieferant bei einem deutschen Finanzamt für Umsatzsteuerzwecke geführt wird, d. h. eine deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hat beziehungsweise diese beantragt.

BENUTZUNG

Eugen Ulmer KG (Verlag) – ULB Darmstadt

Anwendung des § 52b UrhG

Bundesgerichtshof, Europäischer Gerichtshof

einheitliche Umsetzung in den Mitgliedsstaaten

In dem Rechtsstreit zwischen dem Verlag Eugen Ulmer KG und der Technischen Universität Darmstadt als Träger der ULB geht es um die Anwendung des durch das zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in das UrhG neu eingefügten § 52b UrhG. Die Einführung des § 52b UrhG beruht

auf der Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

Die ULB Darmstadt bietet ihren wissenschaftlichen Nutzerinnen und Nutzern aus ihrem Buchbestand von ihr digitalisierte Studien- und Lehrbücher, unter anderem »Einführung in die neuere Geschichte« von W.S. aus dem Ulmer Verlag, zum Zwecke der Ansicht an elektronischen Leseplätzen in den Räumen der Bibliothek an. Sie gestattet dabei stets nur so viele gleichzeitige Zugriffe auf ein Werk, wie sie davon Printexemplare im Bestand hat. Die Digitalisate können in technischer Hinsicht am elektronischen Leseplatz eingesehen und ausgedruckt werden. Zudem ist es dem Benutzer möglich, Dateien auf einen USB-Stick zu sichern und mit nach Hause zu nehmen. Die ULB verwies vor der Nutzung ausdrücklich auf die Regelungen der §§ 52b, 53 UrhG. Dagegen richtet sich der Antrag des Ulmer Verlages. Er hält dieses Vorgehen für rechtswidrig und vertritt dabei die Rechtsauffassung, dass vor jeder Digitalisierung die ausdrückliche Zustimmung beim Verlag erbeten werden muss und nicht eigenmächtig erfolgen darf. Auch das Kopierrecht ist generell nicht durch § 52b legitimiert.

Das Verfahren ist inzwischen beim Bundesgerichtshof (BGH) anhängig. Der BGH hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) drei Fragen zur Auslegung von Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (umgesetzt mit § 52 b UrhG) zur Vorabentscheidung vorgelegt:¹¹

1. Gelten Regelungen über Verkauf und Lizenzen im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG, wenn der Rechtsinhaber den dort genannten Einrichtungen den Abschluss von Lizenzverträgen über die Werknutzung zu angemessenen Bedingungen anbietet?

Hintergrund der Vorlage ist die Frage, wie der Begriff der »Regelung« in § 52b UrhG bzw. Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG zu verstehen beziehungsweise auszulegen ist. Auch nach Heranziehung der Gesetzestexte der Umsetzung der Richtlinie in das englische und französische Landesrecht ergibt sich kein klares Bild. Da es sich um europäisches Recht handelt, muss die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten einheitlich sein und darf inhaltlich nicht voneinander abweichen.

Weichen die verschiedenen Sprachfassungen voneinander ab, muss die fragliche Vorschrift nach der Systematik und dem Zweck der Regelung ausgelegt

werden, zu der sie gehört. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Begriffe einer Vorschrift des Unionsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung nicht auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, wegen der Erfordernisse der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts und des Gleichheitssatzes in der Regel in der gesamten Europäischen Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten müssen.

2. Berechtigt Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG die Mitgliedstaaten, den Einrichtungen das Recht einzuräumen, die in ihren Sammlungen enthaltenen Werke zu digitalisieren, wenn das erforderlich ist, um diese Werke auf den Terminals zugänglich zu machen?

Hintergrund der Vorlage ist auch hier eine harmonisierte Auslegung der Richtlinie in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Im Kern geht es darum, ob der Verlag im Rahmen des § 52b UrhG seine Zustimmung zur Digitalisierung des im Bestand der Bibliothek vorhandenen Printwerkes erteilen muss oder eben die Bibliothek die Entscheidung selbständig treffen kann.

3. Dürfen die von den Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Rechte so weit reichen, dass Nutzer der Terminals dort zugänglich gemachte Werke auf Papier ausdrucken oder auf einem USB-Stick abspeichern können?

Hintergrund der Vorlage ist auch hier eine harmonisierte Auslegung der Richtlinie in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Bei dem dem Digitalisat zugrundeliegenden Printwerk können selbstverständlich gemäß § 53 UrhG Kopien gemacht werden. Ein Speichern auf USB-Sticks entfällt hier naturgemäß. Ob das für das Printwerk erlaubte auch automatisch für das Digitalisat gilt, bildet hier den Kern der Frage. Dann wäre ein Speichern auf USB-Stick unzulässig.

Wann der EuGH entscheidet, steht noch nicht fest. Davon hängt jedoch jetzt entscheidend ab, ob mit § 52b UrhG eine für Bibliotheken auch zukünftig sinnvoll nutzbare Ausnahmeregelung geschaffen wurde oder eben nicht.

In den Vorinstanzen haben sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. bereits die folgenden Urteile gefällt:

Das Landgericht Frankfurt a.M. hält den Antrag für überwiegend unbegründet. Eine Urheberrechtsverletzung liegt nicht vor. Das von der ULB geschaffene Angebot eines elektronischen Leseplatzes verletzt weder das ihr als Inhaberin der Nutzungsrechte zuste-

hende Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht noch das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung an dem streitgegenständlichen Werk. Vielmehr ist die Schaffung elektronischer Leseplätze gemäß § 52 b UrhG zulässig, da die ULB die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und einhält. Der Ulmer Verlag kann von der ULB jedoch gem. § 97 I UrhG verlangen, es den Nutzern nicht zu ermöglichen, digitale Versionen der Werke an elektronischen Arbeitsplätzen auf USB-Sticks oder andere Träger für digitalisierte Werke zu vervielfältigen bzw. diese Vervielfältigungen aus den Räumen der Bibliothek mitzunehmen. Das Ausdrucken dagegen ist jedoch zulässig. Zwar kann sich die Berechtigung dieses Angebots nicht aus § 53 UrhG ergeben. Weder der Wortlaut des § 52b UrhG erhält einen Hinweis auf eine Anwendungsmöglichkeit des § 53 UrhG noch spricht die Systematik des geschaffenen Normgefüges für eine derartige Auslegung. Allerdings ergibt sich die grundsätzliche Berechtigung zum Ausdruck der geschaffenen elektronischen Inhalte als Annexkompetenz aus § 52b UrhG selbst. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der geschaffene § 52b UrhG eine Nutzung ermöglichen, die der analogen Nutzung vergleichbar ist. Da das Angebot hier im Wesentlichen auf wissenschaftliche Arbeit mit Texten gerichtet ist, umfasst dies auch die Möglichkeit eines Ausdrucks.¹²

Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. hat in zweiter Instanz das Urteil des Landgerichts Frankfurt teilweise abgeändert. Gegenstand des Rechtsstreits in zweiter Instanz ist im Wesentlichen die Frage, ob im Rahmen des § 52b UrhG digitalisierte Werke vom Bibliotheksbenutzer ausgedruckt beziehungsweise auf entsprechenden Medien gespeichert und in dieser Form dann aus den Räumen der Bibliothek entfernt werden dürfen. Der Ulmer Verlag vertritt die Auffassung, dass § 52b UrhG bereits dann nicht mehr anwendbar ist, wenn der Bibliothek eine Lizenzierung – wie hier geschehen – angeboten wurde. Außerdem gestattet § 52b UrhG nur ein Leserecht, das eine sogenannte Annex-Kompetenz, wie in erster Instanz angenommen, nicht gelten kann. Da § 52b UrhG nicht auf § 53 UrhG verweist, ist eine Kopie nur von dem dem Digitalisat zugrunde liegenden Original in Papierform zulässig. Die ULB ist hingegen der Meinung, dass bei nach § 53 UrhG privilegierten Nutzungen auch die Vervielfältigung auf Speichermedien zulässig ist.

Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem Wortlaut des § 52b UrhG bloße Vertragsangebote zur Lizenzierung nicht ausreichen, um dessen Befugnisse für Bibliotheken zu unterbinden. Dies ergibt sich auch aus der § 52b UrhG zugrunde liegenden Info-RL¹³, Artikel 5 Absatz 3 n. 5. Anders als das Landgericht sieht es das Oberlandes-

Zustimmung der Verlage zur Digitalisierung

Gilt § 53 auch im Rahmen des § 52b?

gericht nicht als zulässig an, von dem Digitalisat Vervielfältigungsstücke – in welcher Form auch immer – herzustellen. Adressat des § 52b UrhG sind die Bibliotheken, denen die Einrichtungen von elektronischen Leseplätzen, also einem Nur-Lesezugriff, erlaubt wird. Ihnen wird aber nicht erlaubt, an diesen Leseplätzen Vervielfältigungsmöglichkeiten einzurichten oder zuzulassen. Dabei spielt es auch keine Rolle, dass der Nutzer unter der Voraussetzung des § 53 UrhG legal eine Vervielfältigung vornehmen könnte. Dem Nutzer entsteht daraus auch kein Nachteil, dann für das Anfertigen von Kopien kann er immer auf das in der Bibliothek zwingend vorhandene Printexemplar zugreifen.¹⁴

¹ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/134/1713423.pdf> – Deutscher Bundestag, Drucksache 13423 vom 08. Mai 2013 (im folgenden Reg-E zitiert).

² Ebda. Reg-E S. 2.

³ An dieser Stelle wird wegen des Umfangs auf den Abdruck der Textfassung verzichtet; nachzulesen im Wortlaut ebda. Reg-E S. 5f.

⁴ Ebda. Reg-E S. 9f.

⁵ Ebda. Reg-E S. 14f.

⁶ Ebda. Reg-E S. 11f.

⁷ Ebda. Reg-E S. 11f.

⁸ Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 59 aus 2013 vom 8. Oktober 2013, www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=

[%2F%2F\[%40attr_id%3D%27bgbl113059.pdf%27\]&wc=1&skin=WC#_Bundesanzeiger_BGBI_%2F%2F\[%40attr_id%3D%27bgbl113059.pdf%27\]_1383840117822](#)

⁹ www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2012-12-31-UStAE-konsolidierte-Fassung-Stand-31-12-2012.pdf?__blob=publicationFile&v=5

¹⁰ www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2012-11-21-innergemeinschaftliches-Verbringen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

¹¹ Bundesgerichtshof, Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union vom 20. September 2012, Az.: I ZR 69/11; anhängig EuGH, Az.: C-117/13.

¹² Landgericht Frankfurt a.M., Urteil vom 13.05.2009, Az.: 2-06 O 172/09.

¹³ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001.

¹⁴ Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Urteil vom 24.11.2009, Az.: 11 U 40/09.

DER VERFASSER

Andreas Richter, Staatsbibliothek zu Berlin – Preussischer Kulturbesitz, Potsdamer Straße 33, 10785 Berlin, Tel.: 030 – 266-432500,
E-Mail: andreas.richter@sbb.spk-berlin.de